

DAC7-Betriebsprüfungsreform: Bundesrat nimmt Stellung

Der Bundesrat hat am 07.10.2022 zum Gesetz zur nationalen gesetzlichen Umsetzung der DAC7-EU-Richtlinie und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts Stellung genommen und dabei auch einen konkreten Vorschlag zur Modernisierung der Betriebsprüfung gemacht.

Hintergrund

Mit dem Regierungsentwurf (siehe [Deloitte Tax-News](#)) für ein „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/514 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ verfolgt die Bundesregierung das Ziel, mehr Steuergerechtigkeit zu erreichen. Die Finanzbehörden sollen über die EU-weite Meldepflicht für digitale Plattformen einen besseren Zugang zu Informationen erlangen, die für eine gleichmäßige und gesetzliche Besteuerung, insbesondere von Einkünften, die unter Verwendung digitaler Plattformen erzielt werden, erforderlich sind. Die Grundlagen für eine intensive und effiziente Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der direkten Steuern sollen verbessert werden. Außerdem sollen die steuerverfahrensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenprüfungen, punktuell modernisiert werden.

Zum Regierungsentwurf hat der Bundesrat am 07.10.2022 Stellung genommen. Dabei hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme die folgenden Punkte aufgegriffen.

Stellungnahme

Umsetzung DAC 7 - Plattform-Steuertransparenzgesetz (PStTG)

- Der Bundesrat schlägt eine konkrete Frist vor, bis zu der das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die entgegengenommenen Informationen zu meldepflichtigen Anbietern auch an die Landesfinanzbehörden weitergibt. Die Informationen sollten spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weitergeleitet sein.
- Die Option eines pauschalen Verzichtes auf die manuelle Auswertung nicht maschinell zuordenbarer Mitteilungen soll gestrichen werden.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- Der Bundesrat fordert die Schaffung einer Rechtsgrundlage im nationalen Verfahrensrecht, um die Betriebsprüfung grenzüberschreitender Sachverhalte zu modernisieren, effizienter zu gestalten und zu beschleunigen.
- Die Stellungnahme enthält mit dem Vorschlag für einen § 38 EGAO-E eine konkrete Gesetzesformulierung nach der es qualifizierten Unternehmen erlaubt werden soll, Prüfungserleichterungen zu beantragen. Voraussetzung ist, dass die Wirksamkeit des Steuerkontrollsystems bereits im Rahmen einer Betriebsprüfung überprüft wurde und kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko festgestellt wurde. Diese Änderung soll als „Erprobung alternativer Prüfungsmethoden“ bezeichnet auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 beschränkt werden. Mehr dazu in den [Deloitte Tax-News](#) zur gleichlautenden Formulierungshilfe der Bundesregierung.

Fundstelle

Bundesrat, Stellungnahme vom 07.10.2022, [BR-Drs. 409/22 \(B\)](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.